

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Lünen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, hat bei mir am 15.10.2018 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Neuregulierung der Vorflut im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Jägerstraße“ in Lünen Gahmen gestellt.

Laut der eingereichten Antragsunterlagen soll der bisher nördlich und östlich des geplanten Wohngebiets gelegene Entwässerungsgraben im Zuge der Erschließung verfüllt und südlich der geplanten Wohnsiedlung wiederhergestellt werden. Damit sollen die Funktion als Reinwasservorflut für die Entwässerung des Südparks und die Zugänglichkeit des Grabensystems sichergestellt werden. In den östlichen Grabenabschnitt wird im Zuge der Verfüllung eine Drainage verlegt, da mit Restwasserzuflüssen zu rechnen ist. Sie wird an den geplanten Regenwasserkanal des Neubaugebietes angeschlossen.

o Der Grabenneubau soll an dem bestehenden Graben entlang des Weges „Am Schlottweg“ beginnen und in nordwestlicher Richtung bis zur Jägerstraße verlaufen. Wegen der dort vorhandenen schützenswerten Baumreihe soll er ca. 7 m vor dem Gehweg der Jägerstraße enden und dort über ein verrohrtes Teilstück in einen Schacht münden. Dadurch wird ein provisorisches Ableiten des Reinwassers bis zur Fertigstellung des durch die RAG geplanten Grabens gewährleistet. Die Jägerstraße sowie die Straße „Auf der Leibzucht“ sollen mit einem Durchlass DN 1000 unterquert werden. Dafür muss eine kreuzende Wasserleitung der Stadtwerke verlegt werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese hat folgendes ergeben:

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baufahrzeuge kommen (Staub, Lärm, Abgas). Diese sind jedoch geringfügig und vorübergehend. Der Vorhabenbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, so dass er nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat. Eine Gefährdung planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden. Wenige allgegenwärtige Arten kommen in Randbereichen vor. In der Umgegend bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, falls es im Zuge der Baumaßnahmen zu zeitlich begrenzten Störungen kommen sollte. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotop u.ä sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Volkspark Lünen-Süd“ beginnt erst jenseits des Schlottwegs. Die geschützte Platanenallee an der Jägerstraße wird, bis auf zwei Bäume an den Erschließungspunkten, erhalten. Der Hochwasserschutz ist ebenfalls nicht betroffen, vielmehr erhöht sich die Abflussleistung sogar. Der Planbereich ist nicht im Altlastenkataster erfasst.

Die überschlägige Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Daher bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreisses Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 30.04.2019
Aktenzeichen: 69.2/66 30 23 - 6 - 73

gez. Peter Driesch